

42 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 1. 4. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen geändert werden – Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1987(43. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 12. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und 6. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (43. Novelle zum ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr.

111/1986, BGBl. Nr. 388/1986 und BGBl. Nr. 564/1986 wird geändert wie folgt:

1. § 346 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bundesschiedskommission besteht aus einem Richter des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden und aus sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer, die aktive Richter sein müssen, werden vom Bundesminister für Justiz bestellt. Je zwei Beisitzer werden von der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.“

2. § 346 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Die Mitglieder der Bundesschiedskommission und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Justiz für eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Sie haben bei Ablauf dieser Amtsdauer ihr Amt bis zu dessen Wiederbesetzung auszuüben. Neuerliche Berufungen sind zulässig.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat ein Mitglied der Bundesschiedskommission oder einen Stellvertreter seines Amtes zu entheben, wenn sich ergibt, daß

1. bei einem Mitglied (Stellvertreter) aus dem Richterstand die Voraussetzungen für seine Berufung nicht gegeben waren;

2. sich das Mitglied (der Stellvertreter) einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;

3. bei einem Mitglied (Stellvertreter), das (der) von der Österreichischen Ärztekammer oder dem Hauptverband entsendet wurde, ein wichtiger persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt, und die Österreichische Ärztekammer oder der Hauptverband seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt;

4. das Mitglied (der Stellvertreter) seine Berufstätigkeit durch Übertritt in den Ruhestand beendet oder selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

Wird ein Mitglied enthoben, ist sein Stellvertreter für die Dauer eines laufenden Verfahrens her-

anzuziehen, bis ein neues Mitglied durch die hiezu befugte Stelle bestellt (entsendet) und berufen wird.

(5) Wird ein Mitglied (Stellvertreter) seines Amtes enthoben, so hat die hiezu befugte Stelle innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter) zu bestellen (entsenden). Die Amtsdauer solcher Mitglieder (Stellvertreter) endet mit dem Ablauf der jeweils laufenden fünfjährigen Amtsdauer. Für die weitere Ausübung des Amtes durch solche Mitglieder (Stellvertreter) oder ihre Wiederbestellung gilt Abs. 3 sinngemäß. Verabsäumt es die Österreichische Ärztekammer binnen drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter) zu entsenden, so hat über Antrag des Hauptverbandes der Bundesminister für Justiz einen Richter (Abs. 2) als Ersatz für das seines Amtes enthobene Mitglied zu bestellen. Verabsäumt es der Hauptverband binnen drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter) zu entsenden, so ist die Österreichische Ärztekammer berechtigt, einen derartigen Antrag zu stellen. Die Amtsdauer eines solcherart bestellten Mitgliedes (Stellvertreters) endet, sobald die hiezu befugte Stelle die Entsendung nachholt.“

Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

Artikel II

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (12. Novelle zum GSVG)

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981, BGBl. Nr. 589/1981, BGBl. Nr. 359/1982, BGBl. Nr. 648/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 591/1983, BGBl. Nr. 485/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 112/1986 und BGBl. Nr. 564/1986 wird geändert wie folgt:

1. a) § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 7 335 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.“

b) Im § 25 Abs. 7 letzter Satz wird der Ausdruck „Abs. 5 Z 1“ durch den Ausdruck „§ 25 a“ ersetzt.

2. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Bei-

tragsgrundlage der Betrag von 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung gilt nur für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hierfür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage ist, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen.

(4) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden, die Bestimmung des § 25 Abs. 2 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Vervielfachung mit dem Produkt der Aufwertungszahlen zu unterbleiben hat.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 ermittelte Beitragsgrundlage ist in Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Beitragsgrundlage gemäß § 25 gleichzuhalten.“

3. Im § 26 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 5 Z 2“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 5“ ersetzt.

4. Im § 27 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „13,0 vH“ durch den Ausdruck „12,5 vH“ ersetzt.

5. § 29 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Er beträgt

im Jahre 1987	10,7 vH,
im Jahre 1988	10,7 vH,
im Jahre 1989	10,9 vH,
im Jahre 1990	10,9 vH und
ab dem Jahre 1991	11,0 vH

des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen, soweit sie nicht an gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherte Pensionisten gezahlt werden.“

6. Im § 30 Abs. 2 wird der Ausdruck „(§ 25 Abs. 5 Z 2)“ durch den Ausdruck „(§ 25 Abs. 5)“ ersetzt.

7. Im § 33 Abs. 3 wird der Ausdruck „(§ 25 Abs. 5 Z 2)“ durch den Ausdruck „(§ 25 Abs. 5)“ ersetzt.

8. a) § 35 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Beiträge sind, sofern in Abs. 3 oder 4 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind.“

b) § 35 Abs. 3 lautet:

„(3) Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 eine Beitragsschuld des Versicherten, so ist diese in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monats der Kalendervierteljahre, die der Beitragsfeststellung folgen, abzustatten. Solche Beiträge sind jedenfalls mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, das dem Ende der Pflichtversicherung folgt. Auf Antrag des Versicherten kann, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, die Beitragsschuld gestundet bzw. deren Abstattung in Raten bewilligt werden. Eine Stundung der Beitragsschuld ist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit zulässig. Die Abstattung in Raten hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.“

c) Dem § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist im Zeitpunkt der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 die Pflichtversicherung bereits beendet und ergibt sich aus dieser Feststellung eine Beitragsschuld, so sind diese Beiträge mit dem Ablauf des zweiten Kalendermonates fällig, das dieser Beitragsfeststellung folgt. Abs. 3 dritter Satz gilt entsprechend.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

9. Im § 118 Abs. 2 wird der Punkt am Schluß der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt; als lit. g wird angefügt:

„g) auf Beiträge, die nach der Vorschrift des § 35 Abs. 3 oder 4 entrichtet wurden.“

Artikel III

Änderung des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes (6. Novelle zum FSVG)

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 533/1979, BGBl. Nr. 588/1980, BGBl. Nr. 591/1981, BGBl. Nr. 487/1984 und BGBl. Nr. 114/1986 wird geändert wie folgt:

§ 8 lautet:

„Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversi-

cherten und die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.“

Artikel IV

Übergangsbestimmungen zu Art. II

Soweit für das Kalenderjahr 1987 oder für die Kalenderjahre 1987 und 1988 bei Personen, die ihre Pflichtversicherung vor dem 1. Jänner 1987 begonnen haben, eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes nicht festgestellt werden kann, sind die Bestimmungen des § 25 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 2 entsprechend anzuwenden.

Artikel V

Schlußbestimmungen

(1) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 500 Millionen Schilling am 20. April 1987 und 500 Millionen Schilling am 20. September 1987 zu überweisen.

(2) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Geschäftsjahr 1987 nicht zu leisten.

(3) Dem Art. III Abs. 6 der 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 112/1986, wird folgendes angefügt:

„Diese Beträge sind bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel gemäß § 447 g Abs. 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1988 bei den Erträgen der Pensionsversicherung außer Betracht zu lassen.“

Artikel VI

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Artikel VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für Justiz;
- hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

VORBLATT**Problem und Ziel:**

Notwendige Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes und zur Sanierung der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung sowie Schaffung einer einwandfreien gesetzlichen Grundlage für die Tätigkeit der Bundesschiedskommission.

Lösung:

Überweisung von Mitteln an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger, Sistierung des Beitrages des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger, Erhöhung der Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung nach dem GSVG im Falle des Beginnes der Versicherung und in den folgenden beiden Kalenderjahren, gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Bundesschiedskommission unter Beachtung der Grundsätze der Menschenrechtskonvention.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Infolge der vorzeitigen Beendigung der XVI. Gesetzgebungsperiode ist es zu einer parlamentarischen Behandlung der im Sommer des Vorjahres zur Begutachtung ausgesendeten Entwürfe einer 42. Novelle zum ASVG und der entsprechenden Begleitnovellen der übrigen Sozialversicherungsgesetze nicht mehr gekommen. Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986, BGBl. Nr. 564/1986, wurde lediglich für eine außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze ab 1. Jänner 1987 Sorge getragen. Daneben sind jedoch einige Vorkehrungen zu treffen, für die eine gesetzliche Grundlage dringend geboten erscheint und deren Vollziehung rückwirkend ab 1. Jänner 1987 vorzunehmen wäre. Mit der Realisierung des Vorhabens zur Sanierung der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung wird, wie den Finanziellen Erläuterungen entnommen werden kann, eine Mehrbelastung des Bundes nicht eintreten.

So erfordert die finanzielle Situation der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen ab 1. Jänner 1987, zumal in dieser Krankenversicherung in den Jahren 1985 und 1986 beträchtliche Abgänge in der Größenordnung von zusammen rund 300 Millionen Schilling zu verzeichnen waren und für 1987 bei unveränderter Rechtslage mit einem Abgang von rund 190 Millionen Schilling zu rechnen wäre.

Desgleichen erscheint es geboten, ohne Verzug folgende Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes zu ergreifen, und zwar die Überweisung von Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und die Sistierung des vom Bund an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger für das Kalenderjahr 1987 zu leistenden Beitrages.

Schließlich fehlt für die Tätigkeit der Bundesschiedskommission als Folge der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof eine einwandfreie gesetzliche Grundlage, die den Grundsätzen der Menschenrechtskonvention entspricht.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Neuregelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand

„Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. März 1986, G 232, 233, 235 bis 237/85-11, § 346 Abs. 2 und 3 deswegen aufgehoben, weil diese Bestimmungen die Funktionsdauer der Mitglieder der Bundesschiedskommission ungeregt lassen. Nach Art. 6 der Menschenrechtskonvention, die im Verfassungsrang steht, muß über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht entscheiden. Die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Sozialversicherungsträgern und Ärzten oder Apothekern werden vom Verfassungsgerichtshof zu den zivilrechtlichen Ansprüchen („civil rights“) im Sinn der Menschenrechtskonvention gerechnet. Mangels gesetzlich festgelegter Amtsperioden war die verfassungsmäßige garantierte Unabhängigkeit der Mitglieder der Bundesschiedskommission nicht voll gewährleistet. Die Abs. 2 und 3 des § 346 ASVG widersprachen somit der Verfassungsvorschrift des Art. 6 der Menschenrechtskonvention.

Der Verfassungsgerichtshof stellte die Einrichtung der Bundesschiedskommission als solche nicht in Frage.

Der Änderungsvorschlag beläßt die Zusammensetzung der Bundesschiedskommission im wesentlichen gleich wie bisher; er sieht aber eine fünfjährige Amtsperiode vor und regelt überdies, daß Mitglieder der Bundesschiedskommission innerhalb dieser Amtsperiode nur in ganz bestimmten schwerwiegenden Fällen vom Bundesminister für Justiz ihres Amtes enthoben werden können. Der Änderungsvorschlag folgt inhaltlich weitgehend den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 und 3 Heimarbeitsgesetz, in denen für die Mitglieder der Heimarbeitskommission ähnliche Regelungen getroffen wurden.

Zu Art. II und Art. IV:

Zum Wesen der Sozialversicherung gehört es, daß die Versicherten zur Bestreitung der Aufwen-

dungen für die Angehörigen der Versichertengemeinschaft entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beizutragen haben. Wird in der Sozialversicherung der Unselbständigen das Lohn-einkommen als Grundlage für die Bemessung der Beiträge herangezogen, so ist in der Sozialversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft für die Beitragsbemessung die Summe der Einkünfte maßgebend, die in einem Kalenderjahr aus der die Pflichtversicherung begründenden selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Als Nachweis für diese Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit kommt praktisch nur der Einkommensteuerbescheid in Betracht, der aber erfahrungsgemäß dem Steuerpflichtigen oft erst zwei bis drei Jahre nach dem Veranlagungsjahr zugestellt wird. Diese Gegebenheiten haben zur geltenden Rechtslage geführt, daß die Beitragsgrundlage aus den Einkünften des drittvorangegangenen Kalenderjahres gebildet wird, wobei durch eine besondere Regelung eine Aktualisierung dieser Beitragsgrundlage sichergestellt wird.

Die angeführte Regelung über die Ermittlung der Beitragsgrundlage muß allerdings dort versagen, wo eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und im drittvorangegangenen Kalenderjahr keine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Für diesen Fall sieht das Gesetz eine Beitragsbemessung auf der Grundlage eines fixen Betrages vor, der derzeit unter der Mindestbeitragsgrundlage liegt (Mindestbeitragsgrundlage 1987: 7 636 S, Beitragsgrundlage für Anfänger 1987: 6 110 S).

Die von praktischen Erwägungen geleitete Festsetzung einer fixen Beitragsgrundlage beim Beginn der Versicherung und in den beiden folgenden Kalenderjahren wird im Regelfall den tatsächlichen Einkünften des Versicherten nicht entsprechen und hat auch beträchtliche Nachteile sowohl für den Versicherten als auch für die Versichertengemeinschaft zur Folge. Berücksichtigt man die Tatsache, daß in vielen Fällen der Beginn der Versicherung nicht auf einer echten Neugründung eines Betriebes beruht, sondern bereits bestehende und auch wirtschaftlich gut fundierte Betriebe übernommen werden, so kann daraus ersehen werden, daß auf Grund der derzeitigen Rechtslage der Versichertengemeinschaft ein beachtliches Beitragsaufkommen entgeht. Zum anderen aber werden Versicherte, die Beiträge von einer in der Regel weit unter ihren tatsächlichen Einkünften gelegenen Beitragsgrundlage leisten, einschneidende Einbußen im Leistungsfall erleiden, sofern diese Einkünfte nach den Pensionsbemessungsvorschriften Berücksichtigung zu finden haben. Diese von der geltenden Rechtslage bestimmte Überlegung verhindert auch in zahlreichen Fällen den Übergang zu einer nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeit im vorgerückten Lebensalter.

Die vorliegenden Novellierungsvorschläge verfolgen die Absicht, die angeführten Nachteile dadurch zu beheben, daß in den Neuzugangsfällen die Beiträge letztlich entsprechend den tatsächlich erzielten Erwerbseinkünften bemessen werden, sofern im drittvorangegangenen Kalenderjahr eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wurde, womit dem Grundsatz der Versicherungsgerechtigkeit folgend eine Gleichbehandlung aller Versicherten bewirkt werden wird. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß für die betroffenen Versicherten zunächst eine vorläufige monatliche Beitragsgrundlage eingeführt werden soll, deren Ausmaß jährlichen Einkünften von 140 000 S (vorläufige monatliche Beitragsgrundlage ein Zwölftel dieses Betrages — 11 667 S) entspricht. Die Höhe dieser Beitragsgrundlage, die ungefähr dem Durchschnitt aller Beitragsgrundlagen entspricht, macht nicht einmal die Hälfte des Betrages der Höchstbeitragsgrundlage aus und hat zur Folge, daß von dem betroffenen Personenkreis die ärztliche Hilfe noch als Sachleistung in Anspruch genommen werden kann. Macht der Versicherte glaubhaft, daß seine Einkünfte unter diesem Betrag liegen, so soll, dem Beispiel der Regelung des § 30 Abs. 2 bzw. des § 33 Abs. 3 GSVG folgend, die Möglichkeit einer Herabsetzung dieser vorläufigen Beitragsgrundlage durch den Versicherungsträger vorgesehen werden, „soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten“ gerechtfertigt erscheint. Eine solche Herabsetzung soll allerdings nur bis zur Mindestbeitragsgrundlage zulässig sein, sodaß ab 1. Jänner 1987 nach Beseitigung der fixen Beitragsgrundlage in den Neuzugangsfällen nur eine einzige Mindestbeitragsgrundlage für alle Versicherten in Geltung stehen wird. Dieses Vorhaben beruht auf der Erwägung, daß den Versicherten auch in der Anfangsphase ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit jene Mindestbeitragsgrundlage zuzumuten ist, von der auch alle übrigen Versicherten bei geringen Einkünften bzw. Verlusten betroffen sind.

Diese vorläufige Beitragsgrundlage soll, sobald der maßgebliche rechtskräftige Einkommensteuerbescheid vorliegt, der endgültigen Beitragsgrundlage weichen, was auch eine endgültige Beitragsbemessung auslösen wird. Zur Feststellung dieser endgültigen Beitragsgrundlage sollen in Ermangelung des Vorliegens von Einkünften im „drittvorangegangenen“ Kalenderjahr abweichend von der Regel des § 25 Abs. 1 GSVG die Einkünfte des Kalenderjahres herangezogen werden, in das der Beitragsmonat fällt. In Anbetracht dieser Vorgangsweise ist die im § 25 Abs. 2 GSVG vorgesehene Vervielfachung mit dem Produkt aus Aufwertungszahlen (Aktualisierung) nicht zu übernehmen. Die abschließende Beitragsgrundlagenfeststellung kann entweder zu einer Erhöhung oder zu einer Herabsetzung der ursprünglich maßgeblich gewesenen fiktiven Beitragsgrundlage von monatlich 11 667 S bzw. der inzwischen auf Grund der tat-

sächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse herabgesetzten Beitragsgrundlage führen. Als Folge einer Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage wird sich für den Versicherten ein Beitragsguthaben ergeben, das der Versicherungsträger nach Ausgleich mit allfälligen offenen Forderungen im Wege einer Gutschrift feststellen und erstatten wird. In allen jenen Fällen aber, in denen die endgültige Beitragsgrundlage über der vorläufigen Beitragsgrundlage liegt und demnach eine Beitragsnachforderung vorzunehmen ist, wäre Vorsorge zu treffen, daß hiedurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherten nicht überfordert wird. Diesem Gedanken wird durch ein Hinausschieben der Fälligkeit der Nachforderung und die Aufteilung des Nachforderungsbetrages auf vier Teilbeträge — jeweils mit Quartalsfälligkeit — Rechnung getragen.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Neuregelung wird auf die angeschlossenen Finanziellen Erläuterungen Bezug genommen. Im grundsätzlichen ist erneut zu bemerken, daß mit dem gegenständlichen Novellenvorhaben den Nachteilen, von denen die Versicherungsgemeinschaft derzeit betroffen ist, begegnet werden soll. So sind im Bereich der Krankenversicherung in den Jahren 1985 und 1986 Abgänge in der Größenordnung von insgesamt rund 300 Millionen Schilling zu verzeichnen. Die allgemeine Rücklage des Versicherungsträgers wird im Jahre 1987 verbraucht sein. Demnach werden die aus der Neuregelung zu erwartenden Mehreinnahmen einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung nach dem GSVG leisten, ohne daß fremde Hilfe in Anspruch genommen wird.

Die aus der Neuregelung erfließenden Mehreinnahmen auf dem Sektor Pensionsversicherung sollen, dem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgend, in erster Linie dazu verwendet werden, den derzeit in Geltung stehenden Beitragssatz von 13,0 vH auf 12,5 vH abzusenken, wodurch eine Gleichziehung mit dem in der Pensionsversicherung der Bauern geltenden Beitragssatz erreicht werden wird.

Wie den Finanziellen Erläuterungen des weiteren zu entnehmen ist, wird die in Rede stehende Neuordnung der Beitragsgrundlagenfestsetzung aber in der Pensionsversicherung mehr Mittel einbringen, als sie für die Beitragssatzherabsetzung erforderlich sind. Wenn die Verwendung dieser Mittel zu erörtern ist, dann ist in diesem Zusammenhang wiederum auf die finanzielle Situation der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung hinzuweisen, in der insbesondere in der Krankenversicherung der Pensionisten eine ganz erhebliche Unterdeckung besteht, die etwa jene der Krankenversicherungsträger nach dem ASVG erheblich übertrifft. Dem Vorschlag der gesetzli-

chen beruflichen Vertretung, den verbleibenden Mehrertrag zur Erhöhung des aus Mitteln der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung zu leistenden Beitrages zu verwenden, ist uneingeschränkt Verständnis entgegenzubringen.

Zum Übergang auf die neue Rechtslage wäre schließlich Vorsorge zu treffen, daß von der Neuregelung nicht nur diejenigen Personen erfaßt werden, die erst nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtes die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung erfüllen werden. Vielmehr soll die neue Rechtslage auf dem Gebiete der Beitragsgrundlagenfeststellung auch auf diejenigen Versicherten Anwendung finden, bei denen die Pflichtversicherung schon vor dem 1. Jänner 1987 eingetreten ist, der Zeitraum von zwei Kalenderjahren nach dem Beginn der Versicherung jedoch noch in das Jahr 1987 bzw. in die Jahre 1987 und 1988 fällt (Art. IV des Entwurfes).

Mit der im Entwurf enthaltenen Regelung des Abs. 5 im § 25 GSVG wird im übrigen Vorsorge getroffen, daß die Beitragsgrundlage des § 25 a GSVG mit der Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG im Bereich des gesamten Gesetzes das gleiche rechtliche Schicksal teilt.

Die Entrichtung von Beiträgen auf Grund der endgültigen Beitragsgrundlage im Sinne des § 35 Abs. 3 oder 4 GSVG kann mitunter auch in einen Zeitraum fallen, der nach dem Stichtag liegt. Für diesen Fall wäre durch eine Ergänzung des § 118 Abs. 2 GSVG Vorsorge zu treffen, daß auch diese Beiträge noch wirksam entrichtet werden können.

Schließlich ist im Zuge der in Aussicht genommenen Neuregelung noch die Änderung einer Reihe von Zitierungen erforderlich (siehe § 26 Abs. 5, § 30 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 GSVG).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß durch die vorgeschlagene Neuregelung der Bund im Bereich der Pensionsversicherung von keinen Mehrbelastungen betroffen sein wird und daß im Bereich der Krankenversicherung von Angehörigen der Versicherungsgemeinschaft selbst einer kritischen Finanzsituation mit Erfolg entgegengetreten werden kann.

Zu Art. III:

Für die Sozialversicherung der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen. So entfalten die im Art. II vorgeschlagenen Änderungen über die Beitragsgrundlagenbildung für Versicherte beim Beginn der Versicherung und in den folgenden beiden Kalenderjahren gemäß § 3 Abs. 1 FSVG auch in diesem Gesetz ihre Wirkung. Daraus folgt aber, daß für die Verwendung der aus der Neuregelung erfließenden Mehreinnahmen auf

dem Sektor Pensionsversicherung nach dem FSVG die gleichen Überlegungen gelten, die im GSVG zum Vorschlag auf Senkung des Beitragssatzes um einen halben Prozentpunkt geführt haben. Die Konsequenzen aus diesen Überlegungen finden ihren Niederschlag in der beabsichtigten Neufassung des § 8 FSVG im Sinne einer Gleichziehung des Beitragssatzes für die Pflichtversicherten mit dem Beitragssatz für die Weiterversicherten. In diesem Zusammenhang wird im besonderen auf die Finanziellen Erläuterungen Bezug genommen.

Zu Art. V Abs. 1 und 2:

Bezüglich dieser Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. V Abs. 3:

Gemäß Art. III Abs. 6 der 10. Novelle zum GSVG hatte der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Pensionsversicherung im Geschäftsjahr 1986 einen Betrag von 1 Milliarde Schilling zu überweisen. Da diese Zuführung den Bundesbeitrag im selben Ausmaß reduziert, ergäbe die Einbeziehung des Betrages zu den Erträgen bei der Ermittlung der Aufteilungsschlüssel nach § 447 g Abs. 8 ASVG eine Verzerrung der tatsächlichen Relation zwischen Aufwendungen und Erträgen. Bei der Festsetzung der Aufteilungsschlüssel nach § 447 g Abs. 8 ASVG ist daher im Geschäftsjahr 1986 der Betrag von 1 Milliarde Schilling bei den Erträgen nicht zu berücksichtigen.

Finanzielle Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzentwurf hat vor allem die Neuordnung der Beitragsbemessung für neu eintretende Versicherte in den ersten drei Jahren im Bereich der Pensionsversicherung der gewerblichen bzw. freiberuflich Selbständigen zum Inhalt. Weiters wird durch Umschichtungsmaßnahmen im Bereich der Sozialversicherung der Bundeshaushalt für das Jahr 1987 entlastet.

1. Neuordnung der Beitragsbemessung für neu eintretende Versicherte in den ersten drei Jahren im Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. FSVG:

Durch diese Neuordnung wird einerseits mehr Beitragsgerechtigkeit für den einzelnen Versicherten und andererseits eine Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenversicherung der gewerblichen Selbständigen erreicht.

Derzeit wird von der Gruppe der neu eintretenden Versicherten in den ersten drei Jahren ein Beitrag von einer Beitragsgrundlage entrichtet, die monatlich 6 110 S im Jahr 1987 betragen würde und damit um 1 526 S unter der monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 7 636 S liegt. Ein Großteil der neu eintretenden Versicherten sind jedoch keine „echten“ Anfänger, sondern Übernehmer von bereits bestehenden Betrieben. Dies führt einerseits im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu geringen Beiträgen, andererseits kann es dadurch zu Nachteilen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pension kommen, wenn eine „Anfängerbeitragsgrundlage“ in den Bemessungszeitraum fällt.

Die Neuordnung der Beitragsbemessung für die neu eintretenden Versicherten sieht vor, daß in den ersten drei Jahren zunächst ein Beitrag von einer Beitragsgrundlage, die etwa dem Durchschnitt der Beitragsgrundlagen aller Versicherten entspricht, bezahlt, bei Vorliegen der Einkommensnachweise ein Beitrag auf Grund der tatsächlichen Beitragsgrundlage ermittelt wird und entsprechend eine Beitragsnachzahlung oder Beitragsgutschrift erfolgt. Durch diese Neuordnung werden sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Pensionsversicherung Mehreinnahmen erschlossen, die in der Krankenversicherung zu einer Verbesserung der finanziellen Situation, in der Pensionsversiche-

rung zu einer Senkung des Beitragssatzes von 13% auf 12,5% verwendet werden sollen, womit wieder ein Gleichklang im Beitragssatz der Selbständigen erreicht werden wird. Die Neuordnung der Beitragsbemessung und die Senkung des Beitragssatzes führen damit insgesamt zu einer gerechteren Beitragsverteilung auf die Versicherten. Da nach Senkung des Beitragssatzes noch weitere Mehreinnahmen verbleiben, werden diese durch eine Umschichtung zur Krankenversicherung zur weiteren Verbesserung der finanziellen Situation dieses Versicherungszweiges verwendet.

Durch die Einführung der beitragsfreien Mitversicherung des Ehegatten ab dem Jahre 1985, eine Änderung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes sowie erhöhte Zahlungen an den Ausgleichsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für Zwecke des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mußte die Krankenversicherung nach dem GSVG einerseits beträchtliche Beitragsausfälle und andererseits erhöhte Aufwendungen in Kauf nehmen. So gebarte die Krankenversicherung nach dem GSVG im Jahre 1985 nach einer Reihe von Jahren wieder negativ in der Höhe von 177 Millionen Schilling. Im Jahre 1986 wird ein Abgang von etwa 120 Millionen Schilling erwartet, der nur durch eine außerordentliche Rückzahlung aus dem Sonderfonds für die Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds so niedrig sein wird. In den folgenden Jahren muß mit kontinuierlich ansteigenden Gebarungsabgängen gerechnet werden. Die allgemeine Rücklage der Krankenversicherung würde im Laufe des Jahres 1987 ohne entsprechende Maßnahmen aufgebraucht sein.

Ein weiterer gravierender Grund für die schlechte Gebarungsentwicklung liegt im Bereich der Krankenversicherung der Pensionisten, die eine eklatante Unterdeckung aufweist. Die Erträge der Krankenversicherung der Pensionisten betragen im Jahre 1985 1 140 Millionen Schilling, die Aufwendungen 1 884 Millionen Schilling. Daraus ergibt sich eine Deckungsrate von 60,5%. Im Vergleich dazu beträgt die Deckungsrate der Aufwendungen der Krankenversicherung der Pensionisten im Bereich des ASVG rund 74%.

10

42 der Beilagen

Die Neuordnung der Beitragsbemessung der neu eintretenden Versicherten und eine Umschichtung der in der Pensionsversicherung verbleibenden Mehreinnahmen zur Krankenversicherung im Wege einer Erhöhung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Pensionisten werden zu einer

Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenversicherung nach dem GSVG führen.

Die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Maßnahmen werden für die Jahre 1987 bis 1991 in der folgenden Übersicht dargestellt:

Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG

	1987	1988	1989 Millionen Schilling	1990	1991
Beiträge in der Pensionsversicherung nach der derzeitigen Gesetzeslage	3 680	3 838	3 925	4 033	4 129
Neuordnung der Beitragsbemessung für die Anfänger; Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung	171	180	211	231	240
Senkung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung von 13 vH auf 12,5 vH; Mindereinnahmen in der Pensionsversicherung	-148	-155	-159	-164	-168
verbleibende Mehreinnahmen, die für die Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten verfügbar sind	23	25	52	67	72
Erhöhung des Beitragssatzes von 10,5 vH auf	10,7 vH	10,7 vH	10,9 vH	10,9 vH	11,0 vH *)
Mehraufwendungen der Pensionsversicherung durch die Erhöhung des Beitragssatzes der Krankenversicherung der Pensionisten	24	25	53	56	73
Saldo, der den Bundesbeitrag belastet (+) bzw. entlastet (-)	+1	-0	+1	-11	+1 *)
Neuordnung der Beitragsbemessung für die Anfänger; Mehreinnahmen in der Krankenversicherung	87	90	105	114	118
Mehreinnahmen in der Krankenversicherung der Pensionisten	24	25	53	56	73
Mehreinnahmen der Krankenversicherung insgesamt	111	115	158	170	191
voraussichtlicher Abgang in der Krankenversicherung ohne die geplante Novelle ..	-190	-200	-210	-220	-230
voraussichtlicher Gebarungserfolg in der Krankenversicherung auf Grund der geplanten Novelle	-79	-85	-52	-50	-39

*) Dieser Beitragssatz bleibt ab dem Jahr 1991 gleich. Die Mehreinnahmen und Mehraufwendungen werden sich ab diesem Zeitpunkt ungefähr die Waage halten. Der Bund hat keine Belastungen zu erwarten.

In der Pensionsversicherung nach dem FSVG werden sich durch die Neuordnung der Beitragsbemessung Mehreinnahmen in einem Ausmaß ergeben, das eine Herabsetzung des Beitragssatzes von 20,5 vH auf 20,0 vH zuläßt. Außerdem kommt es zu einer Entlastung des Bundes.

2. Entlastung des Bundeshaushaltes im Jahr 1987 durch Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherung:

Zur Entlastung des Bundeshaushaltes soll 1 Milliarde Schilling aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen werden und der Beitrag des Bundes an den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger für das Jahr 1987 weiter ausgesetzt werden.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt weist in der Schlußbilanz zum 31. Dezember 1985 flüssige Mittel in der Höhe von 2 437 Millionen Schilling aus, die allgemeine Rücklage zum selben Stichtag betrug 3 608 Millionen Schilling. Die Allge-

meine Unfallversicherungsanstalt konnte im Jahr 1985 einen Mehrertrag von 146 Millionen Schilling trotz einer Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger in der Höhe von 250 Millionen Schilling und einer Zuführung zur Rückstellung für Pensionszwecke in der Höhe von 262 Millionen Schilling erzielen. Eine Schätzung der Gebarung für das Jahr 1987 zeigt, daß ohne wesentliche Verminderung der liquiden Mittel 1 Milliarde Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen werden kann. Damit werden bereits genehmigte und unbedingt notwendige Bauvorhaben im Bereich der Unfallheilbehandlung in ihrer Finanzierung nicht beeinträchtigt.

Durch die günstige finanzielle Situation der Krankenversicherung nach dem ASVG in den letzten Jahren sind im Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger genügend Mittel für Zuwendungen, Zuschüsse und Zweckzuschüsse vorhanden, sodaß das Aussetzen des Bundesbeitrages in der Höhe von 100 Millionen Schilling auf ein weiteres Jahr vertretbar erscheint.

Textgegenüberstellung

ASVG — Geltende Fassung Bundesschiedskommission

§ 346. (1) unverändert.

(2) Aufgehoben.

(3) Aufgehoben.

(4) Die Mitglieder der Bundesschiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(5) Entscheidungen der Bundesschiedskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungswege.

ASVG — Vorgeschlagene Fassung Bundesschiedskommission

§ 346. (1) unverändert.

(2) Die Bundesschiedskommission besteht aus einem Richter des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden und aus sechs Beisitzern. Der Vorsitzende und zwei Beisitzer, die aktive Richter sein müssen, werden vom Bundesminister für Justiz bestellt. Je zwei Beisitzer werden von der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(3) Die Mitglieder der Bundesschiedskommission und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Justiz für eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Sie haben bei Ablauf dieser Amtsdauer ihr Amt bis zu dessen Wiederbesetzung auszuüben. Neuerliche Berufungen sind zulässig.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat ein Mitglied der Bundesschiedskommission oder einen Stellvertreter seines Amtes zu entheben, wenn sich ergibt, daß

1. bei einem Mitglied (Stellvertreter) aus dem Richterstand die Voraussetzungen für seine Berufung nicht gegeben waren;

2. sich das Mitglied (der Stellvertreter) einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;

3. bei einem Mitglied (Stellvertreter), das (der) von der Österreichischen Ärztekammer oder dem Hauptverband entsendet wurde, ein wichtiger persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt, und die Österreichische Ärztekammer oder der Hauptverband seine Enthebung unter Berufung darauf beantragt;

4. das Mitglied (der Stellvertreter) seine Berufstätigkeit durch Übertritt in den Ruhestand beendet oder selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

(5) Wird ein Mitglied (Stellvertreter) seines Amtes enthoben, so hat die hiezu befugte Stelle innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter) zu bestellen (entsenden). Die Amtsdauer solcher Mitglieder (Stellvertreter) endet mit dem Ablauf der jeweils laufenden fünfjährigen Amtsdauer. Für die weitere Ausübung des Amtes durch solche Mitglieder (Stellvertreter) oder ihre Wiederbestellung gilt Abs. 3 sinngemäß. Verabsäumt es die Österreichische Ärztekammer binnen drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter) zu entsenden, so hat über Antrag des Hauptverbandes der Bundesminister für Justiz einen Richter (Abs. 2) als Ersatz für das seines Amtes enthobene Mitglied zu bestellen. Verabsäumt es der Hauptverband binnen drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertre-

ASVG — Geltende Fassung

GSVG — Geltende Fassung

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt,

1. wenn Einkünfte bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren mangels Vorliegens der hierfür notwendigen Nachweise (§ 27 Abs. 4 und 5) nicht festgestellt werden können, 5 638 S monatlich;
2. in allen übrigen Fällen mindestens 7 046 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage).

An die Stelle des in Z 1 genannten Betrages von 5 638 S und des in Z 2 genannten Betrages von 7 046 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachten Beträge.

(6) unverändert.

(7) Versicherte, deren Beitragsgrundlage mit einem Betrag festzusetzen ist, auf Grund dessen sie zufolge von Gesamtverträgen die ärztliche Hilfe als Sachleistung erhalten, sind berechtigt, die Festsetzung einer höheren Beitragsgrundlage zu beantragen, um die ärztliche Hilfe und Heilmittel als Geldleistungen gemäß § 85 Abs. 2 lit. c in Anspruch nehmen zu können; diese Festsetzung ist

ASVG — Vorgeschlagene Fassung

GSVG — Vorgeschlagene Fassung

Beitragsgrundlage

§ 25. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Beitragsgrundlage gemäß Abs. 2 beträgt mindestens 7 335 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(6) unverändert.

(7) Versicherte, deren Beitragsgrundlage mit einem Betrag festzusetzen ist, auf Grund dessen sie zufolge von Gesamtverträgen die ärztliche Hilfe als Sachleistung erhalten, sind berechtigt, die Festsetzung einer höheren Beitragsgrundlage zu beantragen, um die ärztliche Hilfe und Heilmittel als Geldleistungen gemäß § 85 Abs. 2 lit. c in Anspruch nehmen zu können; diese Festsetzung ist

GSVG — Geltende Fassung

mit dem der Antragstellung folgenden 1. Jänner vorzunehmen. Hiebei ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Einkunftsarten auszugehen, der in dem Einkommensteuerbescheid ausgewiesen ist, der die im Sinne des Abs. 1 heranzuziehenden Einkünfte betrifft; Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Entspricht die so festgesetzte Beitragsgrundlage nicht jenen Voraussetzungen, zufolge welcher die ärztliche Hilfe als Geldleistung gemäß § 85 Abs. 2 lit. c gewährt wird, so ist jener Betrag als Beitragsgrundlage anzunehmen, bei dem diese Voraussetzungen erfüllt werden. Die Berechtigung zur freien Wahl einer höheren Beitragsgrundlage gilt auch in den Fällen des Abs. 5 Z 1, sofern der Versicherte innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über die Einbeziehung in die Pflichtversicherung einen solchen Antrag stellt.

(8) bis (10) unverändert.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung

mit dem der Antragstellung folgenden 1. Jänner vorzunehmen. Hiebei ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 genannten Einkunftsarten auszugehen, der in dem Einkommensteuerbescheid ausgewiesen ist, der die im Sinne des Abs. 1 heranzuziehenden Einkünfte betrifft; Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. Entspricht die so festgesetzte Beitragsgrundlage nicht jenen Voraussetzungen, zufolge welcher die ärztliche Hilfe als Geldleistung gemäß § 85 Abs. 2 lit. c gewährt wird, so ist jener Betrag als Beitragsgrundlage anzunehmen, bei dem diese Voraussetzungen erfüllt werden. Die Berechtigung zur freien Wahl einer höheren Beitragsgrundlage gilt auch in den Fällen des § 25 a, sofern der Versicherte innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über die Einbeziehung in die Pflichtversicherung einen solchen Antrag stellt.

(8) bis (10) unverändert.

Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung

§ 25 a. (1) Soweit bei Beginn der Versicherung und in den folgenden zwei Kalenderjahren eine Beitragsgrundlage gemäß § 25 nicht festgestellt werden kann, gilt als vorläufige monatliche Beitragsgrundlage der Betrag von 11 667 S. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1988, der unter Bedachtnahme auf § 51 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 47) vervielfachte Betrag.

(2) Die vorläufige Beitragsgrundlage nach Abs. 1 ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, herabzusetzen, jedoch nicht unter den Betrag der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5). Die Herabsetzung gilt nur für das Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) An die Stelle der vorläufigen Beitragsgrundlage nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 tritt die endgültige Beitragsgrundlage, sobald die hiefür notwendigen Nachweise vorliegen. Für die Ermittlung dieser Beitragsgrundlage ist, abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1, ein Zwölftel der Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat (§ 25 Abs. 10) fällt, heranzuziehen.

(4) Für die Feststellung der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 sind im übrigen die Bestimmungen des § 25 Abs. 1, 3, 5, 6, 7 und 10 entsprechend anzuwenden, die

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26. (1) bis (4) unverändert.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs. 5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs. 5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs. 5 Z 2 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. unverändert.

2. in der Pensionsversicherung 13,0 vH

der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in besonderen Fällen

§ 26. (1) bis (4) unverändert.

(5) Erreicht in den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3 die Summe aus der Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes, aus der Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz und aus der durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlage im Sinne des § 242 Abs. 2 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs. 5, so sind die Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes und die Beitragsgrundlage nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz verhältnismäßig entsprechend dem Anteil der maßgeblichen Einkünfte aus diesen versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten soweit zu erhöhen, bis die Summe aller Beitragsgrundlagen den in Betracht kommenden Betrag nach § 25 Abs. 5 ergibt. Für die Ermittlung dieser Erhöhung ist der Betrag nach § 25 Abs. 5 heranzuziehen, wenn er auch nur in einer der beteiligten Pensionsversicherungen anzuwenden war. Beitragsgrundlage nach diesem Bundesgesetz und nach dem Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz ist der anteilmäßig erhöhte Betrag.

Beiträge zur Pflichtversicherung

§ 27. (1) Die Pflichtversicherten haben für die Dauer der Pflichtversicherung als Beitrag

1. unverändert.

2. in der Pensionsversicherung 12,5 vH

der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

(2) bis (7) unverändert.

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 29. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt 10,5 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen und Pensionssonderzahlungen, soweit sie nicht an gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherte Pensionisten gezahlt werden. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(2) und (3) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) unverändert.

(2) Die Weiterversicherung ist

1. und 2. unverändert.

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der Z 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5 Z 2) zuzulassen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 in

Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten

§ 29. (1) Aus den Mitteln der Pensionsversicherung ist zur Krankenversicherung der Pensionisten ein Beitrag zu leisten. Er beträgt

im Jahre 1987	10,7 vH,
im Jahre 1988	10,7 vH,
im Jahre 1989	10,9 vH,
im Jahre 1990	10,9 vH und
ab dem Jahre 1991	11,0 vH

des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen, soweit sie nicht an gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherte Pensionisten gezahlt werden. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(2) und (3) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

§ 30. (1) unverändert.

(2) Die Weiterversicherung ist

1. und 2. unverändert.

soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der Z 2 nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5) zuzulassen. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Weiterversicherung oder innerhalb der sechsmonatigen Frist des § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 bzw. Abs. 5 gestellt wird, ab dem Beginn der Weiterversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der nach Abs. 1 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger ohne Rücksicht auf die Geltungsdauer der Herabsetzung bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag oder von Amts wegen eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das nach Abs. 1 in Betracht

Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(3) und (4) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 33. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Weiterversicherung ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5 Z 2) zuzulassen. Eine solche Änderung der Beitragsgrundlage gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Eine solche Erhöhung hat der Versicherungsträger auch von Amts wegen vorzunehmen, wenn ihm eine entsprechende Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bekannt wird. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(4) bis (8) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) Die Beiträge sind mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen und sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2) sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

kommende Ausmaß vorzunehmen. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(3) und (4) unverändert.

Beiträge zur Weiterversicherung und zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung

§ 33. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Weiterversicherung ist auf Antrag des Versicherten, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gerechtfertigt erscheint, auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage, jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 25 Abs. 5) zuzulassen. Eine solche Änderung der Beitragsgrundlage gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres. Wurde die Weiterversicherung auf einer niedrigeren als der gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zugelassen, so hat der Versicherungsträger bei einer Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten auf dessen Antrag eine Erhöhung der Beitragsgrundlage bis auf das gemäß Abs. 1 und 2 in Betracht kommende Ausmaß vorzunehmen. Eine solche Erhöhung hat der Versicherungsträger auch von Amts wegen vorzunehmen, wenn ihm eine entsprechende Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bekannt wird. Solche Festsetzungen wirken in allen diesen Fällen nur für die Zukunft.

(4) bis (8) unverändert.

Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 35. (1) Die Beiträge sind, sofern in Abs. 3 oder 4 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen und sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2) sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Teilzahlungen werden anteilmäßig und bei Beitragsrückständen auf den jeweils ältesten Rückstand angerechnet.

GSVG — Geltende Fassung

(2) unverändert.

(3) Werden die Beiträge nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

(4) Aufgehoben.

Unwirksame Beiträge

§ 118. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

a) bis e) unverändert.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert.

(3) Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 eine Beitragsschuld des Versicherten, so ist diese in vier gleichen Teilbeiträgen jeweils am Letzten des zweiten Monats der Kalendervierteljahre, die der Beitragsfeststellung folgen, abzustatten. Solche Beiträge sind jedenfalls mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, das dem Ende der Pflichtversicherung folgt. Auf Antrag des Versicherten kann, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, die Beitragsschuld gestundet bzw. deren Abstattung in Raten bewilligt werden. Eine Stundung der Beitragsschuld ist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Fälligkeit zulässig. Die Abstattung in Raten hat innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

(4) Ist im Zeitpunkt der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25 a Abs. 3 die Pflichtversicherung bereits beendet und ergibt sich aus dieser Feststellung eine Beitragsschuld, so sind diese Beiträge mit dem Ablauf des zweiten Kalendermonates fällig, das der Beitragsfeststellung folgt. Abs. 3 dritter Satz gilt entsprechend.

(5) Werden die Beiträge nicht innerhalb von elf Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt, so sind von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils ergebenden Höhe zu entrichten. § 108 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gilt entsprechend. Für die Berechnung der Verzugszinsen können die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abgerundet werden. Der Versicherungsträger kann die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch die Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

Unwirksame Beiträge

§ 118. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis e) unverändert.

GSVG — Geltende Fassung

- f) auf Beiträge, die in den Fällen des § 35 a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.

FSVG — Geltende Fassung

Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten 20,5 vH der Beitragsgrundlage, die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.

GSVG — Vorgeschlagene Fassung

- f) auf Beiträge, die in den Fällen des § 35 a wegen Verletzung der Meldepflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz nachzuzahlen waren, soweit diese Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt;
g) auf Beiträge, die nach der Vorschrift des § 35 Abs. 3 oder 4 entrichtet wurden.

FSVG — Vorgeschlagene Fassung

Beiträge in der Pensionsversicherung

§ 8. Als Beitrag zur Pensionsversicherung haben für die Dauer der Versicherung die Pflichtversicherten und die Weiterversicherten 20 vH der Beitragsgrundlage zu leisten.